Verbandsgemeinde Kirner Land

VERBANDSGEMEINDE KIRNER LAND

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE KIRNER LAND – 7. TEILÄNDERUNG ORTSBEZOGENE TEILFORTSCHREIBUNG DER ORTSGEMEINDE HOCHSTETTEN-DHAUN „TEILGEBIET ITZBACH“ UND „TEILGEBIET IN DEN WEISSEN ÄCKERN NORD“

ZUSAMMENSTELLUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN MIT BESCHLUSSVORSCHLAG FÜR DEN VERBANDSGEMEINDERAT

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG GEMÄß §3 ABS.1 I.V.M. §4 ABS. 1 BAUGB

STAND 12/2023

Überblick

Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden mehrere Teilfortschreibungen unterschiedlicher Ortsgemeinden zur Abgabe von Stellungnahmen veröffentlicht. Die vorliegende Kommentierung berücksichtigt daraus ausschließlich die Stellungnahmen hinsichtlich der 7. Teilfortschreibung der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun zu den Teilgebieten „Itzbach“ und „In den weißen Äckern Nord“

Stellungnahmen / Rückmeldungen ohne Einwände und Hinweise (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Behörde	Rückmeldung/Stellungnahme ohne Einwände und Hinweise Schreiben vom xx.xx.xxxx
1	Creos Deutschland GmbH	25.10.2023
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.10.2023
3	Westnetz GmbH	19.10.2023
4	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	26.10.2023
5	Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Untere Denkmalschutzbehörde	27.11.2023
6	Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Klimaschutzbeauftragter	27.11.2023
7	Pfalzwerke Netz AG	17.10.2023
8	Stadtverwaltung Idar-Oberstein	13.10.2023
9	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe	02.11.2023
10	Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Untere Landesplanungsbehörde	27.11.2023
11	Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Untere Naturschutzbehörde	27.11.2023

Stellungnahmen / Rückmeldungen mit Hinweisen und Anregungen (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Behörde	Rückmeldung/Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen Schreiben vom xx.xx.xxxx
1	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP	31.10.2023
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP - Landesarchäologie	31.10.2023
3	Forstamt Bad Sobernheim	03.11.2023
4	SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz	07.11.2023
5	Landwirtschaftskammer RLP	06.11.2023
6	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	31.10.2023
7	Verbandsgemeindewerke Kirner Land	19.10.2023
8	Landesjagdverband RLP e.V.	09.11.2023
9	Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Untere Wasserbehörde	27.11.2023
10	Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Abfallwirtschaftsbetrieb	27.11.2023

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine zusätzlichen Eingaben zu den Teilgebieten „Itzbach“ und „In den weißen Äckern Nord“ in der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun ein, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und zu entscheiden hätte.

Nr. 1	**Landesamt für Geologie und Bergbau (Schreiben vom 31.10.2023)**

Inhalt der Stellungnahme

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in der **Gemarkung Hochstetten** von den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Nahetal" (teilweise) überdeckt werden.

- **Zu Teilgebiet „Itzbach- In den weißen Äckern Nord"**

Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt. Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden. Wir empfehlen dazu eine gutachterliche Begleitung. Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiete zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände. Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.

Kommentierung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in Teilen als Hinweis zur Information von Bauherrin und Bauherrn, nachfolgender Firmen und Planern in die textlichen Festsetzungen der entsprechenden Bebauungspläne aufgenommen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in Teilen als Hinweis zur Information von Bauherrin und Bauherrn, nachfolgender Firmen und Planern in die textlichen Festsetzungen der entsprechenden Bebauungspläne aufgenommen.

Abstimmungsergebnis

Dafür	Dagegen	Enthaltungen

Nr. 2	**Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP – Landesarchäologie (Schreiben vom 31.10.2023)**

Inhalt der Stellungnahme

Bei folgenden Flächen handelt es sich um archäologische Verdachtsflächen:

- Hochstetten-Dhaun, PV-Freiflächenanlage „Itzbach-In den weißen Äckern“

Bei größeren Bauvorhaben empfehlen wir grundsätzlich zur Erhöhung der Planungssicherheit eine geomagnetische Voruntersuchung. In besonderem Maße gilt dies bei archäologischen Verdachtsflächen.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBI.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
4. Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn der Erdarbeiten bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdk.rlp.de

Kommentierung

Die Stellungnahme soll zur Kenntnis genommen und in Teilen als Hinweis zur Information von Bauherrin und Bauherrn, nachfolgender Firmen und Planern in die textlichen Festsetzungen der entsprechenden Bebauungspläne aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise führen darüber hinaus zu keinen planerischen oder textlichen Änderungen. Die Hinweise sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis		
Dafür	Dagegen	Enthaltungen

Nr. 3	**Forstamt Bad Sobernheim (Schreiben vom 03.11.2023)**

Inhalt der Stellungnahme

Zu Sondergebietsflächen PV-Freiflächenanlagen

Aus forstfachlicher Sicht sind von Seiten der künftigen PV-Anlagen keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Wälder zu erwarten, jedoch müsste umgekehrt damit gerechnet werden, dass die Anlagen incl. dem neu zu errichtenden Zaun um die PV-Anlagen durch Bäume Schaden nehmen könnten, wenn diese durch Sturmereignisse oder aber auch natürliches Absterben aus dem Bestand in Richtung Anlage fallen.

Um dies zu vermeiden, könnte eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer erwachsen, verbunden mit Kosten aufgrund einer regelmäßigen Waldrandkontrolle und Entnahme geschädigter Bäume zum Schutze der Anlagen. Wenn zu den vorgenannten Waldgebieten ein ausreichend dimensionierter Schutzabstand eingehalten wird, in der Regel mindestens ein Baumabstand, ausgehend von der zu erwartenden Endhöhe bei der dem Standort entsprechenden Wuchsleistung könnte dadurch künftigen Problemen vorgebeugt werden. Dies wären u.a. auch erhöhte Holzerntekosten, wenn durch einen unzureichenden Abstand der Anlagen zum Waldrand jeder zu fällende Baum entsprechend gesichert werden muss, um ein Herausfallen aus dem Bestand in Richtung Photovoltaikanlage zu vermeiden. Auch sollten Zäune nicht unmittelbar an forstlich genutzten Wegen errichtet werden, um Schäden durch Holzrückung bzw. -transport vorzubeugen.

Kommentierung

Zu Sondergebietsflächen PV-Freiflächenanlagen

In den Begründungen der einzelnen ortsbezogenen Teilfortschreibungen wird im Kapitel „Waldabstandsflächen“ bereits festgehalten:

Alle baulichen Anlagen sowie die notwendigen Zaunanlagen werden in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt einen ausreichenden Waldabstand einhalten. Durch diese Abstandsregelung wird die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungserschwernisse auf die Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis

Dafür	Dagegen	Enthaltungen

Nr. 4	**SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz (Schreiben vom 07.11.2023)**

Inhalt der Stellungnahme

1. Starkregenvorsorge

Allgemeine Stellungnahme zur Starkregengefährdung in der Bauleitplanung

Mögliche Gefährdungen durch Sturzfluten nach Starkregen sollten bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Hierzu stellt das Landesamt für Umwelt (LfU) den Kommunen Gefährdungsanalysen mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten nach Starkregen (Hochwasserinfopaket, Karte 5) zur Verfügung; zu erreichen über https://aktion-blau-plus.rlp-umwelt.de/servlet/is/8960/.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bitten wir darum, bei der Aufstellung der Bauleitplanung die gefährdeten Gebiete von einer Bebauung freizuhalten und Notwasserwege sicherzustellen, die einen möglichst schadlosen Abfluss der Wassermassen durch die Ortschaft ermöglichen. Eventuelle Neubauten sollten in einer, an mögliche Sturzfluten angepassten, Bauweise errichtet werden. Für die Evaluierung und Planung solcher Maßnahmen wird die Erstellung eines örtlichen Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzeptes für die Gemeinde empfohlen. Im Rahmen dieser Vorsorgekonzepte werden konkrete Maßnahmen zur Schadensvermeidung bzw. -verringerung erarbeitet. Die Erstellung wird von der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % gefördert. Sollte für die Gemeinde schon ein Vorsorgekonzept vorliegen oder sich in der Aufstellung befinden, so sollten dessen Ergebnisse in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

2. Allgemeine Wasserwirtschaft

Zu folgenden Änderungen wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes

Stellung genommen:

- OG Hochstetten Dhaun, PV-Anlage, Itzbach- In den weißen Äckern Nord und In den weißen Äckern, letzte Stellungnahme vom 04.07.2023

Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgegebenen Stellungnahmen sind zu beachten.

Kommentierung

In den Begründungen zu den einzelnen ortsbezogenen Teilfortschreibungen wurden sowohl mögliche Gefährdungen durch Sturzfluten nach Starkregen als auch die Notwendigkeit von Gewässerrandstreifen berücksichtigt.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise führen darüber hinaus zu keinen planerischen oder textlichen Änderungen.		
Abstimmungsergebnis		
Dafür	Dagegen	Enthaltungen

Nr. 5	**Landwirtschaftskammer RLP (Schreiben vom 06.11.2023)**

Inhalt der Stellungnahme

- **Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun**

Sondergebietsfläche PV-Freiflächenanlage „Itzbach- In den weißen Äckern Nord“ und Sondergebietsfläche PV-Freiflächenanlage „Itzbach - In den weißen Äckern)“. Die beiden Plangebiete werden derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt und erstrecken sich insgesamt über etwa 25,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (21 ha westlich und 4,4 ha östlich), dabei liegt die sogenannte Ertragsmesszahl teilweise über dem Durchschnitt der Gemarkung.

Für alle oben genannten Maßnahmen wird angeführt:

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ist mittlerweile ihrem Auftrag nachgekommen, Potenzialflächen für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik zu ermitteln.

Die vorliegende Planung der beiden Teilbereiche befindet sich außerhalb des vorgesehenen Korridors der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und wird von daher seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abgelehnt. Die Planungen zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen sollten darüber hinaus nicht parallel von den Verbandsgemeinden und der Planungsgemeinschaft erfolgen. Zielführend ist ein deckungsgleiches Konzept, welches zu einem am Bedarf ausgerichteten Ergebnis führt.

Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Solarpaket 1 auf 80 GW gedeckelt. In Rheinland-Pfalz sollen maximal 2 % der Ackerflächen beansprucht werden. Flächendarstellungen in den Bauleitplanungen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Eine Suchkulisse von max. 4 % ist dabei als ausreichend anzusehen. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen, eine sogenannte Vorratsplanung wird u. E. abgelehnt.

Weiterhin ist es fragwürdig, ob die Flächen nach der Nutzungsaufgabe der Freiflächen Photovoltaikanlage wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können. Die derzeitige Rechtslage stellt diesen Umstand erheblich in Frage. So bestehen regelmäßig naturschutzfachliche Hindernisse, wenn Grünland in Ackerland umgebrochen werden soll. Voraussichtlich wird sich auf den Flächen ein extensives und artenreiches Grünland entwickeln. Eine Umnutzung in Ackerland ist dann, wenn überhaupt, nur auf Antrag und mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen möglich. Zudem weist der Flächennutzungsplan den Standort dauerhaft als Sondergebiet aus. Ebenso hat der Bebauungsplan keine zeitliche Befristung. Es ist davon auszugehen, dass auch über diesen Zeitraum hinaus an dieser, dann bereits bauleitplanerisch gesicherten Stelle, Energie erzeugt werden soll. Von daher ist zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar, dass die Fläche wieder in der bisherigen Art und Weise als Ackerland und Grünland genutzt werden kann.

Kommentierung

Die Regionalplanung hat den Auftrag von der Landesregierung bekommen, mindestens Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik festzulegen. Die Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bildet die Grundlage für die Teilfortschreibung des RROP RN im Sachgebiet Energieversorgung (Photovoltaik). Die Studie

konzentriert sich auf Standorte ab 20 ha im Außenbereich. Es wurden 26 Potenzialflächen im Außenbereich ermittelt und einer Bewertung unterzogen. Als Ergebnis werden nun 22 dieser Flächen als Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik vorgeschlagen.

Die Identifizierung dieser Vorbehaltsgebiete schließt nicht aus, dass auch auf anderen Flächen, die diesen nicht zugeschrieben werden, die Entwicklung von PV-FFA möglich ist. Die kommunale Planung wird durch die Vorbehaltsgebiete nicht eingeschränkt. Vielmehr sind die in der Potenzialstudie angewandten Kriterien zur Identifizierung geeigneter Flächen nun auch für standortbezogene Potentialanalysen heranzuziehen und geben eine sinnvolle und einheitliche Orientierung bei der Beurteilung angedachter Flächen. Diese Kriterien wurden auch für die vorliegenden Maßnahmen herangezogen und sind in den Begründungen der einzelnen ortsbezogenen Teilfortschreibungen dargestellt.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Hinweise führen darüber hinaus zu keinen planerischen oder textlichen Änderungen.

Abstimmungsergebnis

Dafür	Dagegen	Enthaltungen

Nr. 6	**Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Schreiben vom 31.10.2023)**

Inhalt der Stellungnahme

1. **Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun – Sondergebietsfläche PV-Freiflächenanlage „Itzbach – In den weißen Äckern Nord**

Zur Festsetzung der Sondergebietsfläche erfolgt aktuell im Parallelverfahren die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes (Plangebietsteil A des Bebauungsplanes). Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ergangenen Stellungnahmen, die in Kopie diesem Schreiben beigefügt sind (siehe Anlage). Unter Berücksichtigung der hierin genannten Ausführungen - speziell zur einvernehmlichen Abstimmung der verkehrlichen Erschließung der Photovoltaik-Freiflächenanlage - bestehen gegen die Ausweisung der Sondergebietsfläche in der Flächennutzungsplanfortschreibung keine Einwände.

2. **Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun - Sondergebietsfläche PV-Freiflächenanlage „Itzbach – In den weißen Äckern“**

Für den Geltungsbereich befindet sich der unter Ziffer 1) genannte Bebauungsplan in der Aufstellung (hier Plangebietsteil B des Bebauungsplanes). Auf unsere vorgenannten Ausführungen wird verwiesen.

Kommentierung

Die Detailplanungen für die Zufahrten zu bzw. verkehrliche Erschließung der Plangebietsflächen und auch bzgl. der Abstandsflächen zwischen PV-Anlagen und Straßen erfolgen auf Ebene der einzelnen Bebauungsplanverfahren in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange. Gegen die Darstellungsänderungen an sich bestehen keine Einwände.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise führen auf Ebene des FNP zu keinen planerischen oder textlichen Änderungen.

Abstimmungsergebnis

Dafür	Dagegen	Enthaltungen

Nr. 7	**Verbandsgemeindewerke Kirner Land (Schreiben vom 19.10.2023)**

Inhalt der Stellungnahme

1. **Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun – Sondergebietsfläche PV-Freiflächenanalage „Itzbach-In den weißen Ackern Nord"**

- Versorgung mit Trink- und oder Löschwasser ist nicht möglich.
- Anschluss an Schmutz- und/oder Regenwasserbeseitigung nicht möglich.

Kommentierung

Wie bereits in den Begründungen zu den ortsbezogenen Teilfortschreibungen festgestellt, ist eine Ver- und Entsorgung (Schmutzwasser, Trinkwasser) nicht vorgesehen und für Photovoltaikanlagen nicht erforderlich. Inwieweit Maßnahmen zum Brandschutz (Löschwasser) notwendig sind, wird im Bauleitplanverfahren mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Hinweise führen darüber hinaus zu keinen planerischen oder textlichen Änderungen.

Abstimmungsergebnis

Dafür	Dagegen	Enthaltungen

Nr. 8	**Landesjagdverband RLP (Schreiben vom 09.11.2023)**

Inhalt der Stellungnahme

In der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirn-Land werden sechs Maßnahmen geplant. Zwei Maßnahmen sind die Ausweisung von Standorten für Fotovoltaik-Freiflächen in Hochstätten-Dhaun. Grundsätzlich sehen wir PV-Freiflächenanlagen sehr kritisch.

Dies ist darin begründet, dass durch die Ausweisung von Flächen für entsprechende Anlagen der Flächenverbrauch zusätzlich zu den Bauflächen weiter gesteigert wird. Sinnvoller würden wir die (verpflichtende) Installation von PV-Anlagen auf Haus- und Wirtschaftsgebäuden sehen. Hierdurch werden keine zusätzlichen Flächen überplant und bereits überbaute (Dach-) Flächen sinnvoll genutzt. Neben dem Umweltschutzgedanken sind entsprechende Anlagen auch für die Eigentümer/Mieter der Gebäude attraktiv. Dieser Effekt kann durch eine sinnvolle Förderung verstärkt werden.

Kommentierung

Die Ortsgemeinden streben eine Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihren Gemarkungen an. Im Sinne der Planungshoheit steht es den Ortsgemeinden zu, sich für die Entwicklung von FF-PVA zu entscheiden.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Hinweise führen darüber hinaus zu keinen planerischen oder textlichen Änderungen.

Abstimmungsergebnis

Dafür	Dagegen	Enthaltungen

Nr. 9	**Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 27.11.2023)**

Inhalt der Stellungnahme

Die allgemeinen wasserwirtschaftlichen Aspekte, wie die Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens durch Rückhalte- bzw. Versickerungsmaßnahmen sind zu beachten.

Die Entwässerungskonzepte (Oberflächenwasser) sind, soweit diese erforderlich werden, im Zuge der folgenden Bebauungsplanverfahren mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Zu den Änderungsbereichen 1) und 2) Hochstetten-Dhaun (PV-FFA „Itzbach, In den weißen Äckern / Nord“ wurden bereits Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan abgegeben, auf die wir verweisen.

Unter Beachtung vorgenannter Stellungnahme kann der FNP-Fortschreibung zugestimmt werden.

Kommentierung

Die allgemeinen wasserwirtschaftlichen Aspekte wurden berücksichtigt und werden im Rahmen der Bebauungsplanung detailliert betrachtet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Wie aus den einzelnen Begründungen zu den ortsbezogenen Teilfortschreibungen hervorgeht, werden Gewässerrandstreifen von beidseits 10 Metern in denjenigen Geltungsbereichen, die ein entsprechendes Gewässer aufweisen, bedacht.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Im Rahmen der Bebauungsplanung werden die Bauflächen unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange festgesetzt.

Die Hinweise führen darüber hinaus zu keinen planerischen oder textlichen Änderungen.

Abstimmungsergebnis

Dafür	Dagegen	Enthaltungen

Nr. 10	**Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Abfallwirtschaftsbetrieb (Schreiben vom 27.11.2023)**

Inhalt der Stellungnahme

Wir bitten um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straßen die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr beachtet werden.

Die Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitten wir zu beachten, dass unsere Abfallsammelfahrzeuge eine Länge von 10,5m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26.000 kg aufweisen. Die Straßen werden aus Sicherheitsgründen nicht angefahren, wenn keine Wendemöglichkeit für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von 10,5m und bauartbedingten Überhängen hinter der Hinterachse von bis zu 2,00m besteht. Diese Straßen bzw. Wege müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Die Angaben der RASt06 (Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen) unter 6.1.2.2 Wendeanlagen für 3-achsige Müllfahrzeuge sind zu berücksichtigen. Außerdem soll an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1,0m breite sein (frei von Hindernissen wie Schaltschränken und anderen festen baulichen Einrichtungen).

Bei möglichen Baumpflanzungen und der Installation von Straßenlaternen im Straßenraum sind zudem die Durchfahrtshöhen der Abfallsammelfahrzeuge von 4,0m zu beachten. Sollten die Straßen ein Gefälle/ Steigung von ca. 12% erreichen verweisen wir auf folgendes:

Sollte sich bei der späteren Abfallsammlung herausstellen, dass speziell in den Wintermonaten, wenn durch Schnee- und Eisglätte das Befahren der geplanten Straßen mit unseren Abfallsammelfahrzeugen.

Kommentierung

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind abfallwirtschaftliche Belange nicht von Relevanz.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stellungnahme wird in Teilen als Hinweis in die textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne aufgenommen. Die Hinweise führen darüber hinaus zu keinen planerischen oder textlichen Änderungen.

Abstimmungsergebnis

Dafür	Dagegen	Enthaltungen

Zusammenfassende Gegenüberstellung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde entsprechend dem Aufstellungsbeschluss und Empfehlungen des Planungsbüros

1. Hochstetten-Dhaun, Itzbach

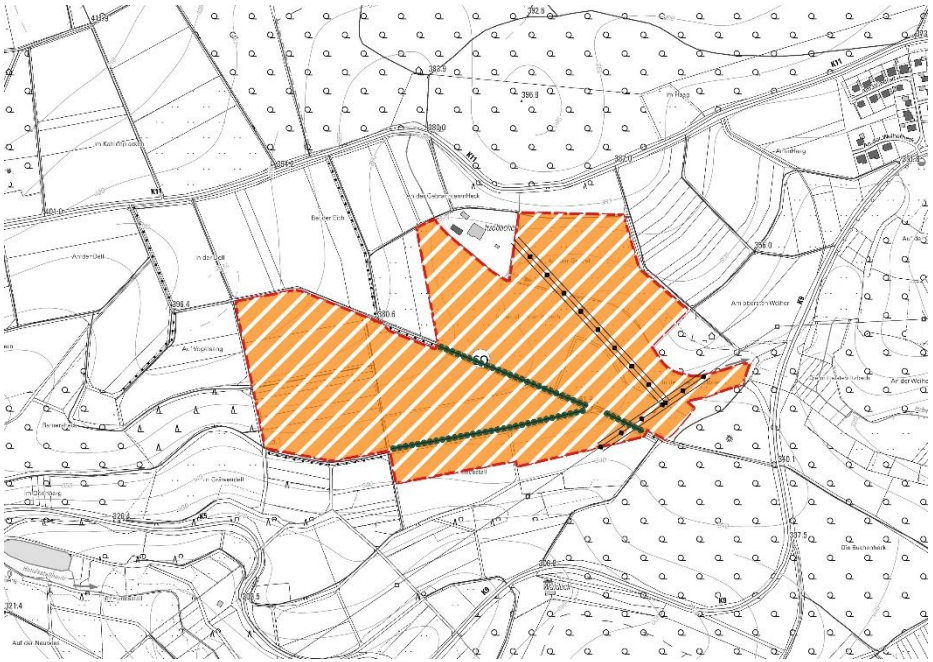

Aufstellungsbeschluss des Verbandsgemeinderates

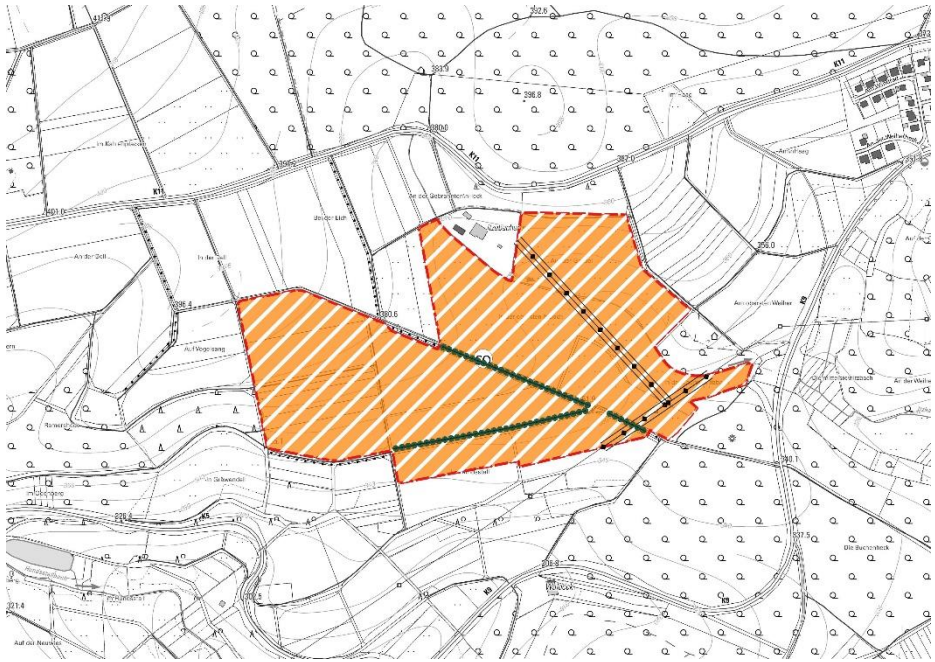

Keine Änderungen

2. Hochstetten-Dhaun, In den weißen Äckern Nord

Aufstellungsbeschluss des Verbandsgemeinderates	Keine Änderungen